

Beschäftigungsbetriebe vor allem für die Sprachen Russisch, Englisch und Französisch die zur Vorbereitung auf die Intensivkurse vorhandenen Möglichkeiten optimal zu nutzen bzw. solche zu schaffen.

(3) Für Kader, deren Einsatz vorgesehen ist und die nicht über Vorkenntnisse in der erforderlichen Fremdsprache verfügen, sind vor allem in den Weltsprachen Kurse außerhalb der Arbeitszeit an betrieblichen Bildungseinrichtungen einzurichten bzw. über Verträge mit Volkshochschulen und anderen territorialen Bildungseinrichtungen Möglichkeiten zum Erwerb von Anfangskenntnissen zu schaffen, die mindestens der Stufe G entsprechen.

(4) Für Kader, deren Einsatz vorgesehen ist und die über Vorkenntnisse in der erforderlichen Fremdsprache verfügen, sind Maßnahmen festzulegen, die den Erhalt der früher erworbenen Sprachkenntnisse garantieren und ihre Anwendung erfordern.

(5) Die Einsatzbetriebe sichern durch Übergabe von im jeweiligen Praxisbereich erarbeiteten fachsprachlichen Materialien (Fachwortlisten, Fachterminologien u. ä.) an die zuständigen Bildungseinrichtungen oder durch entsprechende Maßnahmen im Betrieb, daß die Kader, deren Einsatz vorgesehen ist, Möglichkeiten zum Erwerb des für ihr zukünftiges Arbeitsgebiet erforderlichen Fachvokabulars erhalten.

§ 6

(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität der fremdsprachlichen Vorbereitung der Kader auf einen Auslandseinsatz werden vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen mit dem für die jeweilige Bildungseinrichtung zuständigen zentralen Staatsorgan Kontrollen über die Einhaltung der vorgegebenen inhaltlichen, personellen und materiell-technischen Parameter vorgenommen.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und das jeweils zuständige zentrale Staatsorgan werden bei der Festlegung der zuständigen Bildungseinrichtungen sowie bei der Vorbereitung und Auswertung der Kontrollen gemäß Abs. 1 von der Ständigen Arbeitsgruppe Sprachintensivausbildung für Auslands- und Reisekader unterstützt.

§ 7

Den zentralen Organen der gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, diese Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1988

**Der Minister
für Auswärtige
Angelegenheiten**

Oskar Fischer

**Der Minister
für Außenhandel**

Dr. Beil

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. Dr. h. c. Böhme

Anordnung zur Anwendung der internationalen Artikelnumerierung EAN und des EAN-Strichcodes

vom 30. Juni 1988

Die Anforderungen des Exportes, vor allem von Konsumgütern, und die weitere Ausgestaltung der Kooperation zwischen den Kombinat der Industrie und des Handels erfor-

dem die schrittweise Anwendung der internationalen Artikelnumerierung EAN und des EAN-Strichcodes (nachfolgend EAN-Artikelnumerierung und EAN-Strichcode genannt) in der Volkswirtschaft der DDR.

In Ergänzung der Anordnung vom 9. April 1970 zur einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Warenauszeichnung und Etikettierung (GBI. II Nr. 40 S. 295) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Anwendung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes in der Volkswirtschaft der DDR.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Außenhandelsbetriebe, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, die Konsumgüter, Verpackungsmittel und Etiketten herstellen und/oder handeln,
- die Kammer für Außenhandel,
- das Zentrale Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels.

§ 2

Voraussetzungen für die Anwendung der EAN-Artikelnumerierung und des EAN-Strichcodes

(1) Die Kennzeichnung von Konsumgütern, einschließlich solcher Erzeugnisse, die sowohl als Konsumgüter als auch als Produktionsmittel verwendet werden, mit EAN-Artikelnummern und EAN-Strichcodes auf ihren Etiketten oder ihren Verpackungen (nachfolgend Kennzeichnung genannt) hat zu erfolgen, wenn diese Kennzeichnung in Verträgen mit ausländischen Kunden vereinbart oder durch das Ministerium für Handel und Versorgung mit Zustimmung der zuständigen Industrieministerien für bestimmte Konsumgütersortimente festgelegt wurde.

(2) Die Kennzeichnung ist durch die Kombinate, Betriebe und Genossenschaften zu veranlassen, die Konsumgüter herstellen.

(3) Für die inner- und zwischenbetriebliche Verwendung von EAN-Artikelnummern und der EAN-Strichcodes

- bei Eigenetikettierungen durch Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels,
- für spezifische Konsumgütersortimente,
- für die Numerierung von Versandeinheiten

sind durch die Kammer für Außenhandel in Zusammenarbeit mit dem Zentralen Organisations- und Abrechnungszentrum des Konsumgüterbinnenhandels gesonderte Festlegungen zu treffen. Sie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel, des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Ministeriums für Materialwirtschaft

§ 3

Struktur der EAN-Artikelnummer

(1) Die Struktur der EAN-Artikelnummer wird wie folgt festgelegt:

1. Normalversion der EAN-Artikelnummer
(13 Stellen/nachfolgend Normalversion genannt)

Länderkennzeichen	Hersteller- nummer	Artikel- nummer des Herstellers	Prüf- Ziffer
440	99999	9999	9
2. Kurzversion der EAN-Artikelnummer
(8 Stellen/nachfolgend EAN-Kurznummer genannt)

Länderkennzeichen	Artikelnummer	Prüfziffer
440	9999	9